

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Ihr Zeichen
Z A 2

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
VG 2 K 23.12

Durchwahl
(030) 9014-8020
Intern 914-8020

Datum
01.03.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsstreitsache

Stephan Weinberger ./. Bundesrepublik Deutschland

nehme ich Bezug auf die beiden Tabellen in den Anlagen zu dem Schriftsatz der Beklagten vom 12. Dezember 2012. Ich entnehme diesen Tabellen, dass sich in den dort bezeichneten Akten des Bundesministeriums der Justiz bezogen auf den Antrag des Klägers auf Informationszugang das Aufforderungsschreiben der Kommission vom 17. Juni 2011 in mehreren Kopien und verschiedene Entwürfe zu dem Antwortschreiben der Bundesregierung vom 15. August 2011 befinden. Ich bitte vorsorglich um Mitteilung, falls sich das Klagebegehren auf weitere Dokumente erstrecken sollte.

Sollten allein die vorbenannten Schreiben bzw. Entwürfe zur Vorbereitung des Antwortschreibens der Bundesregierung vom Klageantrag erfasst sein, erscheint es mir zweifelhaft, ob die Argumentation der Beklagten zu negativen Auswirkungen auf laufende Gerichtsverfahren bzw. zur notwendigen Vertraulichkeit internationaler Beziehungen oder Verhandlungen bezogen auf den mutmaßlichen Inhalt der vorgenannten Schreiben überzeugen kann. Denn diese Schreiben wurden nach der Darstellung der Beklagten im Schriftsatz vom 7. Februar 2013 zur Eingrenzung des Streitgegenstandes für auf ein bevorstehendes Gerichtsverfahren verfasst. Sie dürften daher im Wesentlichen keine vertraulichen Vergleichsvorschläge, sondern eher eine förmliche Wiedergabe der bereits früher von ihren Verfassern vertretenen Auffassungen enthalten. Insoweit ist im Übrigen unter der von den Beteiligten zitierten Fundstel-

Anschrift:
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Sprechzeiten:
Montag, Dienstag und Donnerstag: 08:30 bis 15:00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 08:30 bis 13:00 Uhr
Donnerstag nach Vereinbarung: 15:00 bis 18:00 Uhr

Fahrverbindungen:
S-Bahn Bellevue
U-Bahn Hansaplatz
U-Bahn Turmstraße

Telefon: 030 9014-0
Intern: 914-0
Telefax: 030 9014-8790
Internet: www.berlin.de/vg

le die Klageerwiderung vom 24. September 2012 öffentlich zugänglich (<http://blog.vorratsdatenspeicherung.de/2012/09/30/vorratsdatenspeicherung-bundesregierung-will-umsetzung-vermeiden/>), bei deren von objektiven Sachverhaltsdarstellungen und Rechtsausführungen geprägten Inhalt es sich jedenfalls nicht aufdrängt, dass inhaltlich Ausschlussgründe vorliegen könnten. Aus dieser Klageerwiderung (Textziffer 9) ergibt sich ferner, dass das Antwortschreiben der Bundesregierung vom 15. August 2011 jedenfalls auf Seiten 7 - 11 lediglich eine Wiedergabe der einschlägigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts enthalten dürfte.

Die Überlegung, dass die notwendige Vertraulichkeit der in einem Verfahren vor dem EuGH gewechselten Schriftsätze nicht dadurch unterlaufen werden dürfe, dass diesen Schriftsätzen beigefügte Schriftstücke zugänglich gemacht werden, erscheint im Lichte der Rechtsprechung der Kammer und des BVerwG ebenfalls zweifelhaft. Vielmehr haben die Kammer in ihrem Urteil vom 22. April 2010 - VG 2 K 98.09 - und das BVerwG im Urteil vom 3. November 2011 - BVerwG 7 C 4/11 - gerade für von dem hier betroffenen Bundesministeriums verfasste Stellungnahmen angenommen, dass diese in dem Vorgang des Bundesministeriums von einem Anspruch auf Informationszugang erfasst sein können, auch wenn das Informationsfreiheitsgesetz auf den Adressaten der Stellungnahme nicht anwendbar ist. Diese Überlegung dürfte erst recht gelten, wenn außerhalb eines Gerichtsverfahrens gewechselte Schriftstücke in ein Gerichtsverfahren eingebracht werden, in dem die Schriftsätze der Beteiligten möglicherweise europarechtlich vorübergehend vom Informationszugang ausgenommen sein könnten.

Ich weise ferner darauf hin, dass es nach der Rechtsprechung der Kammer grundsätzlich nicht möglich ist, bestimmte Arten von Dokumenten als "Sachgesamtheiten" allein auf Grund ihrer typischen Eigenschaften und üblichen Fassung ohne Feststellung ihres konkreten Inhalts insgesamt vom Informationszugang auszunehmen (vgl. Urteil der Kammer vom 21. Oktober 2010 - VG 2 K 89.09 - m.w.N). Ich bitte die Beklagte daher vorsorglich um eine Darlegung, an welcher Stelle der beiden Schreiben bzw. Entwürfe welcher Ausschlussgrund genau jeweils aus welchem Grunde eingreift.

Mit freundlichen Grüßen
Der Berichterstatter
Becker

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.